

Dr. iur. Franz Riklin

Professor an der Universität Freiburg
Chemin Albert Schweitzer 8
1700 Freiburg i.Ue.

Tel. privat: 026 / 481 13 37
Tel. Büro: 026 / 300 80 67
Fax Büro: 026 / 300 96 94
E-Mail: franz.riklin@unifr.ch

Adresse an der Universität:
Institut für Strafrecht
Büro 5.320
Besaugard 11
1700 Freiburg i.Ue.

Herrn
Dr. Erwin Kessler
Verein gegen Tierfabriken Schweiz
VgT
9546 Tuttwil

Freiburg, den 6. April 2001

C:\Eigene Dateien\Gutachten\Tierfabriken.doc

Sehr geehrter Herr Kessler,

mit E-Mail vom 5.3. und Schreiben vom 12.3.2001 haben Sie mich gebeten, ein Gutachten zur Frage zu erstellen, ob Aufnahmen aus Schweinefabriken und Schweineställen Art. 179^{quater} StGB betr. Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte verletzen.

Ich komme diesem Auftrag hiemit nach.

Zur Verfügung standen mir folgende zwei Unterlagen:

- ◆ Die Zeitschrift Acusa-News der Association Contre les Usines d'Animaux de la Section Romande du Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Ausgabe Dezember 1999. Massgebend für das Gutachten sind zwei Abbildungen auf S. 7 und 8 der Schweineaufzuchtstätte von Herrn Edy Favre in Corselles-sur-Chavornay/VD und eine Abbildung auf S. 20 aus der Schweineaufzuchtstätte von Fritz Trachsel in Combremont-le-Petit in Nuvilly/FR.
- ◆ Die Überweisungsverfügung des Instruktionsrichters des Arrondissements du Nord Vaudois, Untersuchungsrichter Gavillet, vom 22.2.2001. Darin wird die Redaktorin von Acusa-News, Suzanne Wachtl, dem Polizeigericht dieses Arrondissement wegen übler Nachrede, Verletzung des Privatbereichs mittels eines Aufnahmegeräts und Hausfriedensbruchs überwiesen. Der Ehrverletzungsvorwurf bezieht sich im Ergebnis auf die Beschuldigung oder Verdächtigung, die Strafläger würden das Tierschutzgesetz verletzen. Der Vorwurf des Hausfriedensbruchs bezieht sich auf das Eindringen von Frau Wachtl und/oder einer anderen Person in die Ställe zwecks Erstellung von Fotografien. Art. 179^{quater} StGB soll durch die durch Frau Wachtl oder eine andere Person getätigten Aufnahmen und deren Auswertung verletzt worden sein.

Auftrag:

Mein Auftrag beschränkt sich auf die Frage, ob die in der erwähnten Zeitschrift Acusa-News publizierten Aufnahmen aus den Schweinemastbetrieben Favre und Trachsel Art. 179^{quater} StGB verletzen.

Nicht zu befassen hat sich das Gutachten mit der behaupteten Ehrverletzung, der allenfalls haftbaren Person gemäss Medienstrafrecht (Art. 27 StGB) und dem behaupteten Hausfriedensbruch.

In Bezug auf Art. 179^{quater} StGB kann offenbleiben, wer den Stall betreten und die Fotografien gemacht hat.

Nicht zu behandeln ist auch die Frage, ob eine Mittäterschaft von Frau Wachtl möglich wäre, wenn nur eine Drittperson die Ställe betreten und die Fotografien erstellt haben sollte.

Offen bleiben kann schliesslich die Frage, ob für den Fall, dass der Tatbestand des Art. 179^{quater} StGB erfüllt sein sollte, allenfalls der aussergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen zum Zuge käme, mit der Begründung, der Verdacht der Verletzung des Tierschutzgesetzes und die Untätigkeit der Behörden rechtfertigten die erwähnten Eingriffe. Dieser Frage ist vor allem deshalb nicht nachzugehen, weil das nachstehende Gutachten zum Schluss kommt, dass schon der Straftatbestand des Art. 179^{quater} StGB im vorliegenden Fall offensichtlich nicht erfüllt ist.

Gutachtliche Stellungnahme:

Die nachstehende Stellungnahme ist wie folgt gegliedert:

1. Bemerkungen zur Genesis von Art. 179^{quater} StGB.
2. Bemerkungen zum heutigen Stand der Literatur und Rechtsprechung zur Frage, welche Bereiche von Art. 179^{quater} StGB erfasst werden.
3. Stellungnahme zur Frage, was für Aufnahmen in den geschützten Bereichen aus der Sicht von Art. 179^{quater} StGB relevant sind.
4. Schlussfolgerungen.

1. Bemerkungen zur Genesis von Art. 179^{quater} StGB

Art. 179^{quater} wurde durch das Bundesgesetz vom 20.12.1968 betr. Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes des persönlichen Geheimbereiches 1969 in das Strafgesetzbuch eingeführt.

Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt. Strafbar ist ferner die Auswertung solcher verbotener Aufnahmen.

Aus der Genesis der Norm ist bekannt, dass der Bundesrat zunächst nur den Schutz des Geheimbereiches normiert haben wollte.¹ Der Nationalrat dehnte das Schutz-

¹ Schubarth, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 3. Band: Delikte gegen die Ehre, den Geheim- oder Privatbereich und gegen die Freiheit, Art. 173-186 StGB, Bern 1984, N 1 zu Art. 179^{quater} StGB; BGE 118 IV 47; Schultz, Strafrechtlicher Schutz der Geheimsphäre, SJZ 1971, 305 f.; Riklin, Der strafrechtliche Schutz des Rechts am eigenen Bild, in: Staat und Gesellschaft, Festschrift Leo Schürmann, Freiburg 1987, 544 f.

objekt auch auf den Privatbereich aus.² Dem Ständerat ist es zu verdanken, dass die nationalrätliche Fassung durch die Klausel relativiert wurde, dass es sich um eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern handeln müsse.

Diese Regelung enthält viele Ungereimtheiten, weil die Ausgrenzung des strafrechtlich schützenswerten Bereiches der Privatsphäre mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.³ Die Grenzziehung zwischen Strafbarkeit und Strafflosigkeit ist hier nur schwer möglich.⁴

Der Geheimbereich umfasst die Lebensvorgänge, "von denen der Mensch will, dass sie der Wahrnehmung und dem Wissen aller übrigen Mitmenschen entzogen sind, es sei denn, dass er ein Geheimnis mit einem bestimmten anderen (und nur mit diesem) teilen will."⁵ Erfasst werden also alle Tatsachen aus der höchstpersönlichen Sphäre, die man dem Einblick anderer legitimerweise zu entziehen pflegt, wie innerfamiliäre Konflikte, sexuelle Verhaltensweisen, aber etwa auch körperlich Leiden usw.;⁶ ferner eine Meditation oder persönliche rituelle Handlungen.⁷

Unklarer ist die Situation bei der Privatsphäre. Sie ist nur beschränkt geschützt (vgl. dazu nachstehend Ziff. 2).

Durch die erwähnte Formulierung, wonach es sich um Tatsachen handelt, die nicht ohne weiteres jedermann zugänglich sind, wurde ein Kriterium in den Gesetzestext eingebaut, das eine räumliche Grenzziehung zulässt, auch wenn für verschiedene Grenzfälle unklar bleibt, ob sie von der Norm erfasst werden oder nicht.

Leider besteht bisher nur eine beschränkte Kasuistik zur Thematik.

2. Bemerkungen zum heutigen Stand der Literatur und Rechtsprechung zur Frage, welche Bereiche von Art. 179^{quater} erfasst werden.

Eine wichtige Frage ist zunächst, welche Bereiche von der Norm erfasst werden.

Der Privatbereich umfasst die Lebensäusserungen, "die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will, z.B. das Wohnen, das Arbeiten, das gemeinschaftliche Besprechen von Tagesereignissen, ..."⁸

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Einschränkung, dass es sich um "nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsachen aus dem Privatbereich" handeln muss. Im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz geht man davon aus, dass die Privatsphäre jener Bereich sei, in dem sich Lebensvorgänge abspielen, die nicht ohne weiteres jedermann zugänglich sind, und zwar deshalb nicht ohne weiteres, weil am betreffenden Ort, wo sie sich zutragen, nicht jedermann Zutritt hat, sei es

² BGE 118 IV 47; Riklin (Anm. 1) 545 ff.

³ Schubarth (Anm. 1) N 12 zu Art. 179^{bis} StGB.

⁴ Schubarth (Anm. 1) N 11 zu Art. 179^{quater} StGB; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 5. Aufl., Bern 2000, § 12 N 54.

⁵ Jaeggi zitiert nach Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 2 zu Art. 179^{quater} StGB; gl.M. BGE 118 IV 45.

⁶ BGE 118 IV 46.

⁷ Rehberg/Schmid, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 7. Aufl., Zürich 1997, 329.

⁸ Jaeggi zitiert nach Trechsel (Anm. 5) N 3 zu Art. 179^{quater} StGB und BGE 118 IV 45.

zufolge eines tatsächlichen Hindernisses oder zufolge rechtlicher, moralischer oder psychischer Hindernisse.⁹ Prototyp eines so verstandenen Privatbereichs ist der häusliche Bereich, die eigenen vier Wände; Tatsachen die sich dort abspielen, sind nicht ohne weiteres jedermann zugänglich (tatsächliches Hindernis: verschlossene Türe; rechtliches/ moralisches/psychisches Hindernis: man hat Hemmungen, ein fremdes Haus zu betreten und begeht beim unerlaubten Eindringen allenfalls einen Hausfriedensbruch).¹⁰ Ohne weiteres zugänglich sind jedoch solche Räume für Familienangehörige.¹¹

Umstritten ist, wie weit der Schutz auch an öffentlich zugänglichen Orten besteht, wenn jemand sich unbeobachtet fühlt. Nach mehrheitlicher Auffassung gehört nicht zum geschützten Bereich, was sich in der Öffentlichkeit abspielt und von jedermann wahrgenommen werden kann.¹² Nach anderer Auffassung sind unter bestimmten Voraussetzungen höchstpersönliche Verhaltensweisen, die an der Öffentlichkeit gezeigt werden, auch geschützt, wenn der Betroffene nicht ausweichen kann oder der Beobachter heranschleicht oder sich versteckt hält.¹³ Das Bundesgericht liess diese Frage offen.¹⁴

Das Bundesgericht hat in einem Fall, wo ein Hausbewohner gegen seinen Willen vor seiner Haustür gefilmt wurde, die Anwendbarkeit von Art. 179^{quater} StGB bejaht.¹⁵ Gestützt darauf wird z.T. die Meinung vertreten, geschützt sei alles, was zum Hausrecht gemäss Art. 186 gehöre, auch wenn keine physischen Schranken überwunden werden müssten.¹⁶

3. Stellungnahme zur Frage, was für Aufnahmen in den geschützten Bereichen aus der Sicht von Art. 179^{quater} StGB relevant sind

Eine weitere Frage ist, ob im geschützten Bereich jede Aufnahme strafbar ist oder nur Aufnahmen von Gegebenheiten, die eine besondere Beziehung zur Privatsphäre haben.

Die Anhänger der These, dass auch öffentlich zugängliche Orte von der Norm erfasst werden, sind sich insofern einig, dass nicht jede Aufnahme verboten sein kann, sondern nur besonders "persönlichkeitsträchtige", "höchstpersönliche" Verhaltensweisen, also z.B. die trauernden Angehörigen am Grab,¹⁷ der schmerzverzerrt Zusammengebrochene,¹⁸ eine verletzt auf der Unfallstelle liegende Person,¹⁹ ein

⁹ Riklin, Schweizerisches Presserecht, Bern 1996, § 5 N 37.

¹⁰ Riklin (Anm. 9) § 5 N 37; ders. (Anm. 1) 542.

¹¹ Riklin (Anm. 9) § 5 N 37; ders. (Anm. 1) 540.

¹² Trechsel (Anm. 5) N 3 zu Art. 179^{quater} StGB; Riklin (Anm. 1) 550, 552; Metzger, Der strafrechtliche Schutz des persönlichen Geheimbereichs gegen Verletzungen durch Ton- und Bildaufnahme- sowie Abhörgeräte, Diss. Bern 1972, 91; Noll, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Delikte gegen den Einzelnen, Zürich 1983, 95.

¹³ Schubarth (Anm. 1) N 12 zu Art. 179^{quater} StGB; Rehberg/Schmid (Anm. 7) 330; Hurtado, Droit pénal, Partie spéciale II, Infractions contre l'honneur, le domaine secret et la patrimoine, 3e édition, Zurich 1998, § 10 N 308.

¹⁴ BGE 118 IV 50.

¹⁵ BGE 118 IV 41 ff.; kritisch Schürmann/Nobel, Medienrecht, 2. Aufl., Bern 1993, 41, FN 96; Hurtado (Anm. 13) § 10 N 306.

¹⁶ Trechsel (Anm. 5) N 3 zu Art. 179^{quater} StGB.

¹⁷ Vgl. Schubarth (Anm. 1) N 12 zu Art. 179^{quater} StGB; Metzger (Anm. 12) 91; Riklin (Anm. 1) 550.

¹⁸ Schubarth (Anm. 1) N 12 zu Art. 179^{quater} StGB.

¹⁹ Metzger (Anm. 12) 95; Riklin (Anm. 1) 551; Legler, Vie privée, image volée, Diss. Bern 1997, 142.

Liebespärchen, das sich an einem Waldrand auslebt und meint, es sei unbeobachtet, oder wenn jemand in der Öffentlichkeit eine Herzattacke erleidet.²⁰

Soweit Autoren den Schutz grosso modo auf den häuslichen Bereich beschränken, oder wie das Bundesgericht sagte, auf den Hausfriedensbereich,²¹ besteht ein Problem darin, dass die bisherige Literatur und Kasuistik sich meist nur mit Fällen befasste, bei denen es um das Recht am eigenen Bild, um Aufnahmen der Physiognomie einer Person ging.

Klar ist, dass Art. 179^{quater} StGB nicht nur das Recht am eigenen Erscheinungsbild schützt,²² sondern, wie die Gesetzesnorm sagt, nicht ohne weiteres jedermann zugängliche Tatsachen aus dem Privatbereich. Tatsachen sind "alles, was sich in der Wirklichkeit abspielt und (theoretisch) Gegenstand einer Beobachtung sein kann."²³ Schubarth nennt als Beispiele Schriftstücke, Bilder, Fotos, Pläne.²⁴

Es können somit auch andere Abbildungen innerhalb des geschützten Bereichs von Art. 179^{quater} StGB erfasst sein als die Aufnahme einer Person.

Soweit sich die Literatur und Judikatur zur Frage äussert, was für Ausnahmen hiefür in Frage kommen, ist klar, dass es nicht um jede beliebige Aufnahme aus dem geschützten Bereich handeln kann, sondern um die Abbildung eines Objekts, das einen engen Bezug zur Privatsphäre hat, also z.B. die Aufnahme des Interieurs einer Wohnung, eines Schlafzimmers, einer Toilette, eines Badezimmers, etc. Es kommt auf die Art der beobachteten Tatsache an.²⁵ Es käme niemandem in den Sinn, nachdem das Bundesgericht erklärt hat, Art. 179^{quater} StGB könnte verletzt werden, wenn jemand vor seiner Haustür gefilmt werde, daraus zu folgern, auch ein Bild von der verschlossenen Haustür (ohne Abbildung des Hausbewohners) verletze bereits diese Strafnorm.

Ich verweise auf folgende Literatur- und Judikaturpassagen (Fettdruck durch den Verfasser):

- In Betracht kommt jedes Geschehen und jeder Gegenstand, der eine **Beziehung zum geschützten Privatbereich** hat.²⁶
- Es geht wie dargelegt um **Lebensäusserungen, "die der Einzelne gemeinlich mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen Personen teilen will, so das Wohnen, das Arbeiten, das gemeinschaftliche Besprechen von Tagesereignissen, ..."**²⁷
- Es geht um das **Eigenleben betreffende Tatsachen aus dem Privatbereich im engeren Sinn.**²⁸

²⁰ Schubarth (Anm. 1) N 13 zu Art. 179^{quater} StGB.

²¹ BGE 118 IV 50. Allerdings ereignete sich in diesem Fall die optisch registrierte Tatsache ausserhalb des durch Art. 186 StGB geschützten Bereichs (43).

²² Hurtado (Anm. 13) § 10 N 301; Legler (Anm. 19) 137.

²³ BGE 118 IV 44.

²⁴ Schubarth (Anm. 1) N 9 zu Art. 179^{quater} StGB.

²⁵ Schubarth (Anm. 1) N 12 zu Art. 179^{quater} StGB.

²⁶ Schubarth (Anm. 1) N 9 zu Art. 179^{quater} StGB.

²⁷ Jaeggi zitiert nach Trechsel (Anm. 5) N 3 zu Art. 179^{quater} StGB.

²⁸ BGE 118 IV 49, 50 f.

- Es geht um die Fixierung **privater Vorgänge** auf einem Bildträger.²⁹
- Es muss sich um einem Bereich handeln, in dem sich **private "Lebensvorgänge"** abspielen.³⁰
- Mit dem Privatbereich sind die **Lebensbeziehungen** gemeint, welche ein Mensch mit einem eng ausgewählten Kreis von Menschen, seiner Familie vor allem, aber auch seinen Freunden teilt.³¹
- "Obschon die Person kein Recht am Bild ihrer Sachen hat, können doch Gegenstände Teil ihrer Privat- oder Geheimsphäre sein. **Dies aufgrund einer besonderen Beziehung zur Person.** Durch die Aufnahme solcher Gegenstände bzw. Verbreitung oder Veröffentlichung der Bilder dieser Gegenstände kann die Person in gleicher Weise in ihrer Privat- oder Geheimsphäre verletzt werden wie durch Anfertigung oder Verbreitung eines Bildes ihrer selbst. ... Als Gegenstände, die die erforderliche persönliche Beziehung aufweisen, kommen etwa die Schlafstätte, persönliche Aufzeichnungen, Wäschestücke, Prothesen usw. in Frage; andererseits kann aber auch durch die besondere Anordnung von Gegenständen eine solche Beziehung geschaffen werden (z.B. bei einer Unordnung)."³²
- "Diesem Bereich sind vorwiegend **familiäre, häusliche, verwandtschaftliche und freundschaftliche Verhältnisse** zuzuordnen."³³
- In den parlamentarischen Beratungen führte der französischsprachige Berichterstatter aus, was geschützt sein müsse, sei das Recht jeder Person, sich an einem Ort, an welchem sie nicht von jedermann beobachtet werden könne, anders zu verhalten, als in der Öffentlichkeit, wenn sie Lust dazu habe.³⁴
- Das Bundesgericht meinte, mit dem "rechtlich-moralischen Hindernis" sei eine gedachte, also physisch nicht in Erscheinung tretende Grenze gemeint, die nach der hiezulande **allgemein anerkannten Sitten und Gebräuchen ohne die Zustimmung der Betroffenen nicht überschritten werde**; es könne daher auch von einer **für jeden anständig Gesinnten gegebenen psychologischen Barriere** gesprochen werden. Die rechtlich-moralische oder psychologische Grenze stimme nicht ohne weiteres mit der physischen Grenze der Privatsphäre im engeren Sinn im Hausfriedensbereich überein.³⁵

Diesen Restriktionen könnte man eine Passage aus BGE 118 IV 41 entgegenhalten, worin gesagt wird, es sei nicht erforderlich, dass es sich beim beobachteten oder abgebildeten Verhalten um ein solches mit einem besonderen persönlichen Gehalt, wie unordentliche Bekleidung, Badetouche, Liebesszene, Gesichtszüge der Trauer und dergleichen handle. Denn das Bundesgericht hat sich hier ausschliesslich mit

²⁹ Schubarth (Anm. 1) N 6 zu Art. 179^{bis} StGB.

³⁰ Riklin (vorne Anm. 9).

³¹ Schultz (Anm. 1) 306.

³² Trachsler, Rechtliche Fragen bei der fotografischen Aufnahme, Diss. Zürich 1975, 190.

³³ Metzger (Anm. 12) 93.

³⁴ BGE 118 IV 40.

³⁵ BGE 118 IV 40.

der Frage der Abbildung einer Person befasst. Und selbst bei einem Personbild hat es gezweifelt, ob die Aufnahme eines Portraitbildes i.S. eines Brustbildes mit neutralem Hintergrund in einem zur Privatsphäre im engeren Sinn gehörenden Bereich vom strafrechtlichen Schutz des Art. 179^{quater} StGB erfasst sein soll. Im konkreten Fall zeigte das streitige Bild den Betroffenen vor der geöffneten Türe seines Hauses, wobei eine weitere Türe im Inneren des Hauses und ein Teil der Wand des Hausganges sichtbar waren; abgebildet waren in einer Seitenansicht Oberkörper und Kopf des normal bekleideten Betroffenen, der das Gesicht teilweise von der Kamera abwendete und mit ausgestrecktem Arm und Zeigefinger in die Richtung des Aufnahmegerätes zeigte.³⁶ Das Bundesgericht liess diese Frage offen.³⁷ Rehberg/Schmid verneinen die Frage, obschon die Portraitaufnahme eines Menschen (etwa mit einem Teleobjektiv) in seinem Privatbereich strafbar sei.³⁸ Und Legler doppelt nach: "Même si l'auteur s'introduit dans le domaine privé en prenant une photo d'une personne se trouvant chez elle, le simple portait ne constitue pas un fait au sens de l'article 179^{quater} CP si l'indiscrétion ne se reflète pas sur la photo."³⁹

4. Schlussfolgerungen

Es ist in der juristischen Literatur unbestritten, dass die Norm des Art. 179^{quater} StGB viele Ungereimtheiten enthält, weshalb die Grenzziehung zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit nicht immer leicht fällt.

Unbestritten ist jedoch, dass innerhalb des geschützten Privatbereichs nicht jede beliebige Aufnahme strafbar sein kann. Jene Autoren, welche der Meinung sind, unter bestimmten Voraussetzungen könnten auch Aufnahmen in der Öffentlichkeit unter die Norm fallen, erachten nur höchstpersönliche Verhaltensweisen als geschützt.

Auch die Anhänger der Auffassung, dass sich der Schutz von 179^{quater} StGB grosso modo auf den häuslichen Bereich beschränkt, vertreten, soweit sie sich dazu äussern, die Auffassung, dass nicht jede beliebige Aufnahme aus dem geschützten Privatbereich strafbar sein kann, sondern nur die Abbildungen eines Objekts, das einen engen Bezug zur Privatsphäre hat, namentlich bildliche Darstellungen der betroffenen Person selber, unter bestimmten restriktiven Voraussetzungen auch die Abbildung von Objekten wie das Interieur einer Wohnung, ein Schlafzimmer, eine Toilette etc.

Deshalb könnte theoretisch auch eine Stallaufnahme einen Verstoß gegen Art. 179^{quater} StGB darstellen, wenn man z.B. den Landwirt oder Züchter bei seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz fotografiert, oder wenn sich im Stall eine besonders persönlichkeitssträchtige Szene abspielt, so beispielsweise sexuelle Handlungen.

All dies lag im konkreten Fall nicht vor. In der Stallung wurde kein Mensch (weder am Arbeitsplatz, noch im Rahmen einer intimen Situation) und nicht einmal das Stallinterieur abgebildet.

³⁶ BGE 118 IV 45.

³⁷ BGE 118 IV 41.

³⁸ 330.

³⁹ Legler (Anm. 19) 138.

Gegenstand der Abbildungen waren nur zusammengepferchte Schweine. Welchen Bezug die Abbildung von Schweinen zur Privatsphäre des Schweinezüchters haben kann, ist nicht ersichtlich. Eine Strafbarkeit könnte höchstens jemand bejahen, der mechanistisch bestimmte Räume abgrenzt und jede Fotografie innerhalb dieses Raumes als Verletzung der Privatsphäre betrachtet. Das hat aber bis heute niemand behauptet. Art. 179^{quater} StGB würde ad absurdum geführt, wenn ein Gericht auf die Idee käme, Schweine in einem Schweinestall als nicht ohne weiteres zugängliche Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich des Schweinezüchters zu bezeichnen.

Mit freundlichem Gruss

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.